



Mitteilungsvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0049 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2011	Schulausschuss			

Bezeichnung:

Einführung der Inklusion an den allgemeinbildenden Schulen

Sachverhalt:

Am 30. März 2007 wurde die UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Die Konvention trat in der Bundesrepublik am 26. März 2009 in Kraft. Für den schulischen Bereich ist mit der Behindertenrechtskonvention der Begriff der Inklusion in die Debatte eingeführt worden. Dies hat einen Perspektivwechsel zur Folge: Wurde bislang der Begriff der Integration verwendet und damit die Einpassung behinderter Menschen in vorhandene Strukturen intendiert, so bedeutet Inklusion, dass sich die Bildungsinstitutionen den Bedürfnissen behinderter Menschen anpassen müssen.

Für den schulischen Bereich sind die Bestimmungen des Art. 24 (Bildung) von Bedeutung. Die Behindertenrechtskonvention betont hier insbesondere das Recht behinderter Menschen auf Zugang zu einer inklusiven Beschulung in der Grundschule und in weiterführenden Schulen.

Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bezogen auf Bildung wird derzeit in den Bundesländern erarbeitet. Auf der Ebene der Kultusministerkonferenz ist durch eine Arbeitsgruppe das Positionspapier „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ erstellt worden. Danach soll dem Bildungsanspruch der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in allgemeinbildenden Schulen mit flexiblen Organisationsformen, unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie mit Formen der Individualisierung und Differenzierung Rechnung getragen werden. Ob ein weitergehender Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsangebot besteht, ist länderspezifisch zu regeln.

Auch im Land Niedersachsen werden derzeit Überlegungen angestellt, wie die Behindertenrechtskonvention und das Recht auf inklusive Beschulung umgesetzt werden und die sonderpädagogische Förderung durch eine entsprechende Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes weiterentwickelt werden kann. Ausgehend von dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011 („Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“) haben die Fraktionen von CDU und FDP im Niedersächsischen Landtag einen Gesetzentwurf zur Einführung der inklusiven Schule in

Niedersachsen vorgelegt, mit dem das Niedersächsische Schulgesetz geändert werden soll.

Danach sind alle öffentlichen Schulen künftig inklusive Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet werden. Daneben bleiben die Förderschulen bestehen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die keine andere (dann inklusive) Schule besuchen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sollen künftig grundsätzlich ein Wahlrecht haben, ob ihre Kinder eine allgemeine oder eine Förderschule besuchen. Der Förderschwerpunkt „Lernen“ für den Primarbereich soll künftig wegfallen.

Die inklusive Beschulung muss für die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2013/14 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden, angewendet werden. Die Schulträger der Grundschulen können allerdings schon ab dem Schuljahr 2012/13 mit der inklusiven Beschulung unter der Voraussetzung beginnen, dass die Grundschulen entsprechend eingerichtet und ausgestattet sind.

Grundzüge des Gesetzentwurfes und mögliche Konsequenzen und Strategien werden in der Sitzung erläutert.

Luttmann